

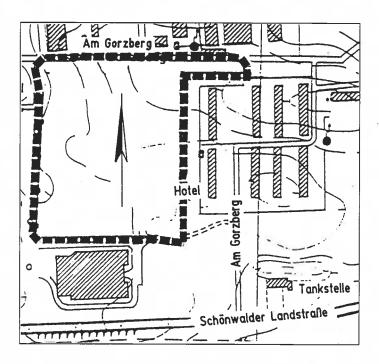
Veröffentlichung des Stadtbauamtes im "Greifswalder Stadtblatt" am 25. März 2022

Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr.31 – Am Gorzberg - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 13.12.2021 beschlossene Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 31 – Am Gorzberg – (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) wird hiermit bekanntgemacht.

Planausschnitt:



Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 31 – Am Gorzberg – tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 31 – Am Gorzberg – und die Begründung sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) ab diesem Tag in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Markt 15, 17489 Greifswald - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag

9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch

9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

9.00 - 12.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur angemessenen Berücksichtigung der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie ein

Hygienekonzept umgesetzt wird und dadurch bei hohem Besucheraufkommen Wartezeiten nicht ausgeschlossen werden können.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), wird hingewiesen.

Nach ihrer Ausfertigung wird die in Kraft getretene Satzung über die Aufhebung des Vorhabenund Erschließungsplans Nr. 31 – Am Gorzberg – und die Begründung gemäß § 10a Absatz 2 BauGB in das Internet unter der Adresse - https://www.greifswald.de/de/verwaltungpolitik/ortsrecht/baurecht/ - sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene - ergänzend eingestellt.

Zu informatorischen Zwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" auch im Internet unter der Adresse - https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/aufrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird ausdrücklich aufmerksam gemacht - https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung/.

Greifswald, den 09.03.2022

Der Oberbürgermeiste